



Medienmitteilung

13. April 2022
Seite 1/1

Sperrfrist: Keine. Zur sofortigen Veröffentlichung

Bundesgericht hebt Gestaltungsplan Spital Uster auf

Im Juni 2016 haben die Stimmberechtigten der Stadt Uster den Gestaltungsplan Spital Uster an der Urne mit über 80 Prozent Ja-Stimmen befürwortet. Gegen diesen Gestaltungsplan haben Anwohner rekurriert. Das Baurekursgericht und das kantonale Verwaltungsgericht haben als Vorinstanzen den Gestaltungsplan gestützt. Das Bundesgericht hat jedoch nun als letzte Instanz anders entschieden und den Gestaltungsplan aufgehoben. Somit gilt für das Areal des Spitals Uster wieder die vormalige baurechtliche Rechtsordnung.

Das diese Woche der Stadt Uster zugegangene Urteil des Bundesgerichts hebt den 2016 von den Stimmberechtigten an der Urne gutgeheissenen Gestaltungsplan für das Spital Uster auf. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid im Wesentlichen mit einer nicht rechtsgenügenden Interessenabwägung sowie einer unzureichenden Auseinandersetzung mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Der Stadtrat Uster nimmt den Entscheid des Bundesgerichts mit Überraschung zur Kenntnis. Zum einen hatten zuvor drei kantonale Instanzen (die Baudirektion im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, das Baurekursgericht sowie das Verwaltungsgericht) den nun kritisierten Sachverhalt klar anders beurteilt. Der Kanton Zürich hat der Stadt Uster gar ausdrücklich eine «aus Sicht Ortsbild und Städtebau sehr sorgfältige und umsichtige Vorgehensweise bei der Erweiterung des Spitals» attestiert. Nichtsdestotrotz respektiert der Stadtrat Uster selbstverständlich das Urteil des Bundesgerichts.

Die Aufhebung des Gestaltungsplan bedeutet, dass für das Areal des Spitals nun wieder die vormalige baurechtliche Rechtsordnung gilt. Das Spital Uster befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten mit ergänzenden Sonderbauvorschriften, die Fragen der Einordnung, der Erschliessung und dergleichen regelt. Weiter bedeutet der Entscheid des Bundesgerichtes, dass das Neubau-Projekt (Projekt «Vrenelisgärtli») in dieser Form nicht realisiert werden kann. Das aktuell im Bau befindliche Rettungsgebäude ist vom Entscheid nicht betroffen, da es auf den gültigen Bauvorschriften basiert.

Kein Zusammenhang mit Abstimmung über Rechtsform

Dem Stadtrat ist es wichtig zu betonen, dass zwischen dem Gestaltungsplan und der am 15. Mai 2022 zur Abstimmung kommenden Frage einer Rechtsformänderung für den Zweckverband Spital Uster, kein Zusammenhang besteht. Ein Gestaltungsplan regelt Bau- und Planungsfragen, die unabhängig von der Rechtsform einer Bauherrschaft behandelt werden müssen.

Kontaktperson für die Medien: Stefan Feldmann, Abteilungsvorsteher Bau,
Telefon 079 542 52 87, Mail: stefan.feldmann@uster.ch

Weitere Meldungen auf www.uster.ch